

Informationsbrief

Dezember 2020

Inhalt

- 1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres
- 2 Erste Tätigkeitsstätte bei vollzeitiger Bildungsmaßnahme
- 3 Anhebung des Mindestlohns
- 4 Rückwirkende Rechnungsberichtigung bei „kleinen“ Fehlern zulässig
- 5 Künstlersozialabgabe steigt ab dem 01.01.2021 auf 4,4 %
- 6 Vorweggenommene Erbfolge: Zinsertrag in Rentenzahlungen
- 7 Straßenausbaubeiträge keine „haushaltsnahen“ Handwerkerleistungen
- 8 Verbilligte Überlassung einer Wohnung: Neue Regelung ab 2021
- 9 Keine Kürzung des Unterhaltshöchstbetrags bei Haushaltsgemeinschaft

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember

Fälligkeit¹

Ende der Schonfrist

Do. 10.12.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	14.12. ⁴
	Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	14.12. ⁴
	Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	14.12. ⁴
	Umsatzsteuer ³	14.12. ⁴

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

Die Verpflichtung zur Inventur⁵ ergibt sich aus den §§ 240 bis 241a Handelsgesetzbuch sowie aus den §§ 140 und 141 Abgabenordnung. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen. Eine Inventur ist danach nur erforderlich, wenn bilanziert wird. Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsmäßiger Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Das Inventar muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen. Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten im Inventar folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht)
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer)
- der Wert der Maßeinheit

Zur Unterstützung der Inventurarbeiten sind Hinweise in der beigelegten **Anlage** zusammengefasst.

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Für den abgelaufenen Monat.
3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

4 Das Ende der Schonfrist verschiebt sich auf den 14.12., weil der 13.12. ein Sonntag ist.
5 In der Regel findet die Inventur „am“ 31. Dezember statt. Für Unternehmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben, gelten die Ausführungen sinngemäß für den jeweiligen Bilanzstichtag.



2 Erste Tätigkeitsstätte bei vollzeitiger Bildungsmaßnahme

Auch eine Bildungseinrichtung, die **außerhalb** eines **Dienstverhältnisses** für ein Vollzeitstudium oder eine vollzeitige Bildungsmaßnahme aufgesucht wird, gilt als erste Tätigkeitsstätte. Aufwendungen für die Bildungsmaßnahme können damit **nicht** nach **Reisekostengrundsätzen** geltend gemacht werden. Dies hat zur Folge, dass Fahrtkosten von und zur Bildungseinrichtung lediglich mit der Entfernungspauschale abzugsfähig sind. Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen wären allenfalls im Rahmen der doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten zu berücksichtigen.⁶ Dies wäre dann der Fall, wenn am Heimatwohrt ein eigener Haushalt unterhalten wird; das unentgeltliche Wohnen bei den Eltern reicht hierfür regelmäßig nicht aus.

Ein Studium oder eine vollzeitige Bildungsmaßnahme findet insbesondere dann außerhalb eines Dienstverhältnisses statt, wenn diese nicht Gegenstand des Dienstverhältnisses sind. Eine **vollzeitige** Bildungsmaßnahme liegt auch vor, wenn daneben lediglich eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Wochenstunden oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (sog. Minijob) ausgeübt wird.⁷

Fraglich war bisher, ob auch bereits bei **kurzzeitigen** Bildungsmaßnahmen die Anwendung der Reisekostengrundsätze entfällt. Der Bundesfinanzhof⁸ hat mit einer aktuellen Entscheidung klargestellt, dass die Annahme der Bildungseinrichtung als erste Tätigkeitsstätte **keine Mindestlaufzeit** der Bildungsmaßnahme voraussetzt. Jedenfalls können auch vollzeitige Bildungsmaßnahmen von unter drei Monaten zur Annahme einer ersten Tätigkeitsstätte führen.

3 Anhebung des Mindestlohns

Die Mindestlohnkommission (besetzt aus Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften und der Wissenschaft) hat beschlossen, den gesetzlichen Mindestlohn von bisher 9,35 Euro in folgenden Stufen zu erhöhen:

Ab	01.01.2021	01.07.2021	01.01.2022	01.07.2022
	9,50 Euro	9,60 Euro	9,82 Euro	10,45 Euro

jeweils brutto je Zeitzunde.

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (sog. **Minijobs**) ist zu beachten, dass infolge der Anhebung des Mindestlohns die Arbeitszeit ggf. entsprechend zu reduzieren ist, damit die Grenze von 450 Euro nicht überschritten wird.

4 Rückwirkende Rechnungsberichtigung bei „kleinen“ Fehlern zulässig

Eine wichtige Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung, die die in § 14 Abs. 4 UStG genannten Angaben enthält. Fehlerhafte oder unvollständige Rechnungen können vom Rechnungsaussteller entsprechend berichtigt bzw. ergänzt werden (§ 31 Abs. 5 UStDV). Eine Rechnungsberichtigung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die ursprüngliche Rechnung storniert und eine neue Rechnung erstellt wird oder dass durch ein weiteres Dokument (unter der gleichen Rechnungsnummer) die fehlenden Angaben ergänzt werden.

Unklar war bisher, ob eine spätere Rechnungsberichtigung bezüglich des Vorsteuerabzugs auf den Ausstellungszeitpunkt zurückwirkt, weil ansonsten auf den bereits geltend gemachten Vorsteuerbetrag ggf. Nachzahlungszinsen anfallen.

Nachdem der Europäische Gerichtshof und später folgend auch der Bundesfinanzhof eine Rückwirkung in bestimmten Fällen anerkannt haben,⁹ ist die Finanzverwaltung dem gefolgt.¹⁰ Danach kommt eine **rückwirkende Rechnungsberichtigung** aber nur in Betracht, wenn die ursprüngliche Rechnung Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält.

Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Rechnungsaussteller und **Leistungsempfänger** müssen eindeutig identifiziert werden können.

Die **Leistungsbeschreibung** muss so konkret sein, dass die erbrachte Leistung und ein Bezug zum Unternehmen des Leistungsempfängers erkennbar sind. Die Angabe „Beratung“ in einer Rechtsanwaltsrechnung ist zwar unzureichend für den Vorsteuerabzug, sie kann aber rückwirkend konkretisiert werden. Dem-

⁶ § 9 Abs. 4 Satz 8 EStG.

⁷ BMF-Schreiben vom 24.10.2014 – IV C 5 – S 2353/14/10002 (BStBl 2014 I S. 1412), Rz. 33.

⁸ Urteil vom 14.05.2020 VI R 24/18.

⁹ Siehe z.B. EuGH-Urteil vom 15.09.2016 C-518/94 „Senatex“ und BFH-Urteil vom 20.10.2016 V R 26/15 (BStBl 2020 II S. 593).

¹⁰ Siehe BMF-Schreiben vom 18.09.2020 – III C 2 – S 7286-a/19/10001 (BStBl 2020 I S. 976).

gegenüber ist die Angabe „Produktverkäufe“ so ungenau, dass die notwendige Berichtigung nicht zurückwirkt; ein Vorsteuerabzug kommt hier erst bei Vorliegen der berichtigten Rechnung in Betracht.

Ist das **Entgelt** (Nettobetrag) in einer Rechnung nicht angegeben, kann dies mit Rückwirkung nachgeholt werden, wenn aus dem Bruttorechnungsbetrag und der ausgewiesenen Umsatzsteuer das Entgelt als Bemessungsgrundlage ohne Weiteres berechnet werden kann.

Ein falsch ausgewiesener **Umsatzsteuerbetrag** kann zwar berichtigt werden, allerdings nicht rückwirkend.

5 Künstlersozialabgabe steigt ab dem 01.01.2021 auf 4,4 %

Verlage, Theater, Galerien oder auch Werbeagenturen, die **künstlerische** oder **publizistische** Werke bzw. Leistungen in Anspruch nehmen, haben auf entsprechende Entgelte oder Vergütungen eine Künstlersozialabgabe zu zahlen.

Abgabepflichtig sind ebenso alle Unternehmer, die regelmäßig Aufträge für **Werbung**, Öffentlichkeitsarbeit, Layouts, Anzeigen, Prospekte, Kataloge, Verpackungen oder Webdesign an **selbständige** Auftragnehmer erteilen.¹¹

Zu beachten ist, dass die Künstlersozialabgabe ab dem 01.01.2021 von derzeit 4,2 % auf **4,4 %** der gezahlten Entgelte heraufgesetzt wird.¹²

6 Vorweggenommene Erbfolge: Zinsertrag in Rentenzahlungen

Bei der Übertragung von Vermögen auf Angehörige im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge werden häufig als Gegenleistungen statt einer Einmalzahlung z. B. Ratenzahlungen oder Renten vereinbart; in diesen Fällen ist zu prüfen, inwieweit in den wiederkehrenden Zahlungen Zinsanteile enthalten sind, die beim Übertragenden der Einkommensteuer unterliegen, selbst wenn der Wert der Gegenleistung geringer ist als der Wert des übertragenen Vermögens.

Beispiel:

Der 60-jährige Vater V überträgt zum 01.01.2020 seinem Kind K ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück (Wert: 500.000 €) gegen eine monatliche (Zeit-)Rente von 1.000 € mit einer Laufzeit von 30 Jahren; sollte V vorher versterben, ist die Rente an die Erben weiterzuzahlen.

Obwohl die Summe aller Rentenzahlungen mit 360.000 € niedriger als der Grundstückswert von 500.000 € ist, hat der Bundesfinanzhof¹³ noch einen steuerpflichtigen Zinsanteil aus den Rentenzahlungen herausgerechnet.

Da die Laufzeit der Rente länger ist als die statistische Lebenserwartung des V, sind die Rentenzahlungen wie Kaufpreistraten zu behandeln. Der Zinsanteil für 2020 wird wie folgt ermittelt:

Rentenzahlungen 2020: $12 \times 1.000 \text{ €}$	12.000 €
./. Tilgung (= Differenz der Rentenbarwerte) ¹⁴ $12.000 \text{ €} \times 0,206$	./. 2.472 €
Zinsanteil 2020	9.528 €

V erzielt 2020 gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG einen steuerpflichtigen Zinsertrag von 9.528 €.

Wegen der zum Teil komplizierten Regelungen ist zu empfehlen, schon bei der Planung von Vermögensübertragungen steuerlichen Rat einzuholen, um unerwünschte Ergebnisse zu vermeiden. So kann z. B. statt einer Zeitrente eine lebenslängliche Rente vereinbart werden.

7 Straßenausbaubeiträge keine „haushaltsnahen“ Handwerkerleistungen

Für handwerkliche Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt kann eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Arbeitskosten, höchstens 1.200 Euro pro Jahr, in Anspruch genommen werden (vgl. § 35a EStG). Unklar war, ob und ggf. in welchem Umfang von der Gemeinde erhobene Erschließungsbeiträge z. B. für die (erstmalige) Herstellung einer befestigten Straße steuerlich begünstigt sind.

Der Bundesfinanzhof¹⁵ hat jetzt klargestellt, dass der Bau einer allgemeinen Straße **nicht** als eine „in einem Haushalt“ erbrachte Handwerkerleistung anzusehen sei. Das Gericht begründet dies damit, dass Leistungen im allgemeinen Straßenbau nicht nur den einzelnen Grundstückseigentümern, sondern allen Nutzern zugutekommen. Insoweit fehle es an einem „räumlich-funktionalen“¹⁶ Zusammenhang mit dem eigenen Haushalt. Dass der Bau der Straße auch für den einzelnen Grundstückseigentümer wirtschaftlich vorteilhaft ist, sei insoweit unerheblich.

Eine Steuerermäßigung für die an die Gemeinde gezahlten Erschließungsbeiträge kommt daher nicht in Betracht.

11 Von der Abgabepflicht befreit sind Unternehmen, deren an selbständige Auftragnehmer gezahlte Gesamtentgelte für Werbung, Öffentlichkeitsarbeit usw. **450 Euro** im Kalenderjahr **nicht** übersteigen (siehe § 24 Künstlersozialversicherungsgesetz).

12 Siehe Künstlersozialabgabe-Verordnung 2021.

13 Urteil vom 14.07.2020 VIII R 3/17; siehe auch BMF-Schreiben vom 11.03.2010 – IV C 3 – S 2221/09/10004 (BStBl 2010 I S. 227), Rz. 79.

14 Siehe Anlage 9a zum BewG: Zu betrachten sind im Streitfall die Barwerte am Anfang und am Ende des Kalenderjahres 2020.

15 Vgl. Urteil vom 28.04.2020 VI R 50/17.

16 Siehe hierzu auch BFH-Urteil vom 21.02.2018 VI R 18/16 (BStBl 2018 II S. 641), Rz. 14.

8 Verbilligte Überlassung einer Wohnung: Neue Regelung ab 2021

Bei Vermietung einer Wohnung an **Angehörige** wie z. B. Kinder, Eltern oder Geschwister zu Wohnzwecken ist darauf zu achten, dass der Mietvertrag dem zwischen Fremden Üblichen entspricht und der Vertrag auch tatsächlich so vollzogen wird (z. B. durch regelmäßige Mietzahlungen und Nebenkostenabrechnungen).

Ist dies nicht der Fall, wird das Mietverhältnis insgesamt nicht anerkannt, insbesondere mit der Folge, dass mit der Vermietung zusammenhängende Werbungskosten nicht geltend gemacht werden können.

Bei einer verbilligten Vermietung ist zusätzlich zu beachten, dass eine sog. **Entgeltlichkeitsgrenze** eingehalten wird, wenn der Werbungskostenabzug in **voller Höhe** erhalten bleiben soll: Diese Grenze beträgt (wie bisher) **66 %** der ortsüblichen Miete (§ 21 Abs. 2 Satz 2 EStG). Auch bei Vereinbarung einer Miete von **50 %** und mehr, jedoch weniger als 66 %, ist eine volle Anerkennung der Werbungskosten ab dem **01.01.2021** möglich, wenn eine (positive) **Totalüberschussprognose** vorliegt.¹⁷

Erst wenn die vereinbarte Miete künftig **weniger als 50 %** der Marktmiete beträgt, geht das Finanzamt generell von einer **teilentgeltlichen** Vermietung aus und kürzt (anteilig) die Werbungskosten.

Beispiel:

V vermietet seiner Tochter eine Eigentumswohnung für eine monatliche Miete von
a) 500 €, b) 280 €. Die ortsübliche Miete beträgt 700 €.

Im **Fall a)** liegt die gezahlte Miete über der Grenze von 66 % der Vergleichsmiete; ein Werbungskostenabzug kommt ungekürzt in **voller Höhe** in Betracht.

Im **Fall b)** liegt eine **teilentgeltliche** Vermietung vor, d. h., die Werbungskosten sind lediglich im Verhältnis der gezahlten Miete zur Vergleichsmiete, also nur zu

$$\frac{280 \text{ €}}{700 \text{ €}} = 40 \% \text{ berücksichtigungsfähig.}$$

Die ortsübliche Marktmiete umfasst die ortsübliche **Kaltmiete** zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung **umlagefähigen Kosten** (sog. Warmmiete).¹⁸ Die Finanzverwaltung nimmt eine (anteilige) Kürzung der Werbungskosten auch dann vor, wenn es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, die vereinbarte Miete zu erhöhen, um die oben genannte Grenze einzuhalten. Die Entgeltlichkeitsgrenze gilt somit regelmäßig auch bei Vermietung einer Wohnung an **Fremde**.¹⁹

Es ist zu empfehlen, betroffene Mietverhältnisse regelmäßig zu **überprüfen** und ggf. die Miete **anzupassen**.

9 Keine Kürzung des Unterhaltshöchstbetrags bei Haushaltsgemeinschaft

Unterhaltszahlungen an Personen, für die kein Anspruch auf Kindergeld/Kinderfreibetrag besteht (z. B. für Kinder über 25 Jahre oder für Eltern), sind bis zu einem Höchstbetrag von 9.408 Euro (ab 2021 voraussichtlich 9.744 Euro²⁰) im Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig. Eigene Einkünfte und Bezüge der bedürftigen Person mindern den Höchstbetrag allerdings, soweit diese 624 Euro übersteigen. Werden die Aufwendungen für eine unterhaltene Person von mehreren getragen, ist der Unterhaltshöchstbetrag entsprechend aufzuteilen. Auch Leistungen an gesetzlich nicht unterhaltsberechtigte Personen sind abzugsfähig, wenn zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel (z. B. Arbeitslosengeld II) deswegen gekürzt werden; dies kann insbesondere bei zusammenlebenden Lebensgefährten der Fall sein.²¹

Offen war bisher, ob die Unterhaltsleistungen der Eltern an ihr über 25-jähriges Kind auch dann (voll) abzugsfähig sind, wenn das Kind mit einem Partner zusammenlebt, der eigene Einkünfte erzielt. Der Bundesfinanzhof²² hat dies bejaht und geht davon aus, dass bei einem in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebenden Paar, das nicht verheiratet ist und bei dem jeder über eigene Mittel zur Deckung seines Lebensbedarfs verfügt, sich die Lebensgefährten einander keine Leistungen zum Lebensunterhalt gewähren.

Das Gericht legt dabei zugrunde, dass dem unterstützten Kind neben den eigenen Einkünften und Bezügen die Mittel aus den Unterhaltszahlungen der Eltern zur Verfügung stehen, um daraus seinen Lebensunterhalt zu finanzieren. Sind diese Mittel ausreichend, kommt es nicht zu einer Aufteilung des Unterhaltshöchstbetrags zwischen den Eltern und dem Lebensgefährten. Auch können aus der Tatsache des Zusammenlebens mit dem Lebensgefährten keine anzurechnenden Einkünfte und Bezüge des unterstützten Kindes hergeleitet werden. Die Eltern können somit die Leistungen bis zur Höhe des Unterhaltshöchstbetrags – vermindert um die eigenen Einkünfte und Bezüge ihres Kindes – als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

17 Vgl. Art. 2 Nr. 3 des Entwurfs zum Jahressteuergesetz 2020 (Bundsrats-Drucksache 503/20) sowie die Gesetzesbegründung hierzu. Zur Anwendung der Totalüberschussprognose siehe BMF-Schreiben vom 08.10.2004 – IV C 3 – S 2253-91/04 (BStBl 2004 I S. 933), Rz. 33 ff.

18 Siehe R 21.3 EStR und BFH-Urteil vom 10.05.2016 IX R 44/15 (BStBl 2016 II S. 835). Zum Ansatz eines Möblierungszuschlags siehe auch BFH-Urteil vom 06.02.2018 IX R 14/17 (BStBl 2018 II S. 522).

19 Siehe H 21.3 „Überlassung an fremde Dritte“ EStH.

20 Siehe dazu die Beschlussempfehlungen zum Entwurf des Zweiten Familienentlastungsgesetzes (Bundestags-Drucksache 19/23795).

21 § 33a Abs. 1 EStG.

22 Urteil vom 28.04.2020 VI R 43/17.

Inventur-Hinweise 2020

1 Erstellung des Inventars

Voraussetzung für die Aufstellung der Bilanz ist die Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände (Inventar). Insbesondere die Erfassung des **Vorratsvermögens** (Bilanzpositionen: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse, Waren) erfordert grundsätzlich eine **körperliche Bestandsaufnahme** (Inventur).

Das Vorratsvermögen kann auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von **Stichproben** ermittelt werden, wenn das Ergebnis dem einer körperlichen Bestandsaufnahme gleichkommt (§ 241 Abs. 1 HGB). Als weitere Inventurerleichterungen kommen die Gruppenbewertung (siehe Tz. 6.1) und der Festwert (siehe Tz. 6.2) in Betracht.

2 Zeitpunkt der Inventur

2.1 Zeitnahe Inventur: Eine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme ist regelmäßig am **Bilanzstichtag** oder innerhalb von **10 Tagen** vor oder nach dem Bilanzstichtag durchzuführen. Bestandsveränderungen zwischen dem Tag der Bestandsaufnahme und dem Bilanzstichtag sind dabei zu berücksichtigen.

2.2 Zeitverschobene Inventur: Die körperliche Bestandsaufnahme kann an einem Tag innerhalb der letzten **drei Monate vor** oder der ersten **zwei Monate nach** dem Bilanzstichtag durchgeführt werden, wenn durch ein Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahren die ordnungsmäßige Bewertung zum Bilanzstichtag sichergestellt ist. Die Fortschreibung kann nach der folgenden Methode vorgenommen werden, wenn die Zusammensetzung des Warenbestands am Bilanzstichtag nicht wesentlich von der Zusammensetzung am Inventurstichtag abweicht:

Körperliche Inventur 30. November ¹	220.000 €
+ Wareneingang 1. bis 31. Dezember	70.000 €
× Wareneinsatz ² 1. bis 31. Dezember	90.000 €
Inventur-/Bilanzwert 31. Dezember	200.000 €

Es ist auch zulässig, Teile des Warenbestands am Bilanzstichtag und andere Teile im Wege der Fortschreibung bzw. Rückrechnung zu erfassen. Bei Vermögensgegenständen mit hohem Wert, hohem Schwund oder Gegenständen, die starken Preisschwankungen unterliegen, ist eine zeitverschobene Inventur regelmäßig **nicht** anwendbar. Vgl. dazu auch R 5.3 Abs. 2 und 3 EStR.

2.3 Permanente Inventur: Eine Bestandsaufnahme kann auch aufgrund einer permanenten Inventur erfolgen; hierbei kann der Bestand für den Bilanzstich-

tag nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern (z. B. EDV-unterstützte Lagerverwaltung) festgestellt werden. Dabei ist allerdings mindestens **einmal** im Wirtschaftsjahr der Buchbestand durch körperliche Bestandsaufnahme zu überprüfen. Wegen der weiteren Voraussetzungen vgl. H 5.3 „Permanente Inventur“ EStH. Eine permanente Inventur wird regelmäßig nicht anerkannt bei Vermögensgegenständen von hohem Wert, mit hohem Schwund oder bei hohen Mengendifferenzen (R 5.3 Abs. 3 EStR).

3 Umfang der Inventur

Das **Inventar** (Bestandsverzeichnis) muss den Nachweis ermöglichen, dass die Vermögensgegenstände **vollständig** aufgenommen worden sind. In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen:

3.1 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verpackung usw.:

Auch Hilfs- und Betriebsstoffe sind aufzunehmen. Hilfsstoff ist z. B. der Leim bei der Möbelerstellung. Betriebsstoffe sind z. B. Heizmaterial sowie Benzin und Öl für Kraftfahrzeuge. Im Allgemeinen genügt es, wenn sie mit einem angemessenen **geschätzten** Wert erfasst werden (vgl. dazu auch Tz. 6).

Eine genaue Bestandsaufnahme ist aber auch für Hilfs- und Betriebsstoffe und Verpackungsmaterial erforderlich, wenn es sich entweder um erhebliche Werte handelt oder wenn die Bestände an den Bilanzstichtagen wesentlich schwanken.

3.2 Unfertige und fertige Erzeugnisse: Aus den Inventur-Unterlagen muss erkennbar sein, wie die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse erfolgte, d. h., die Ermittlung der (anteiligen) Herstellungskosten ist nachprüfbar und nachweisbar zu belegen. Bei den unfertigen Erzeugnissen sollte der Fertigungsgrad angegeben werden. Vgl. auch R 6.3 EStR.

3.3 „Schwimmende Waren“: Unterwegs befindliche Waren sind ebenfalls bestandsmäßig zu erfassen, wenn sie wirtschaftlich zum Vermögen gehören (z. B. durch Erhalt des Konnossements oder des Auslieferungsscheins).³ Lagern eigene Waren in fremden Räumen (z. B. bei Spediteuren), ist eine Bestandsaufnahme vom Lagerhalter anzufordern.

3.4 Kommissionswaren: Kommissionswaren sind keine eigenen Waren und daher nicht als Eigenbestand aufzunehmen. Andererseits sind eigene Waren, die den Kunden als Kommissionswaren überlassen worden sind, als Eigenbestand zu erfassen (ggf. sind Bestandsnachweise von Kunden anzufordern).

3.5 Minderwertige Waren: Minderwertige und wertlose Waren sind ebenfalls bestandsmäßig aufzunehmen. Die Bewertung kann dann ggf. mit 0 Euro erfolgen.

¹ Alle Wertangaben ohne Umsatzsteuer, die grundsätzlich nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehört (vgl. § 9b EStG).

² Der Wareneinsatz kann nach R 5.3 Abs. 2 Satz 9 EStR aus dem Umsatz abzüglich des durchschnittlichen Rohgewinns ermittelt werden.

³ BFH-Urteil vom 03.08.1988 I R 157/84 (BStBl 1989 II S. 21).

4 Bewegliches Anlagevermögen

4.1 In das **Bestandsverzeichnis** müssen grundsätzlich sämtliche beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens aufgenommen werden, auch wenn sie bereits abgeschrieben sind. Zu den Ausnahmen siehe Tz. 4.2 und 6.2.

Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn ein besonderes **Anlagenverzeichnis** (Anlagekartei) geführt wird; darin ist jeder Zu- und Abgang laufend einzutragen (vgl. R 5.4 Abs. 4 EStR).

4.2 Sofort abgeschriebene **geringwertige Wirtschaftsgüter** müssen in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis bzw. auf einem besonderen Konto erfasst werden, wenn die Anschaffungs-/Herstellungskosten mehr als 250 Euro⁴ und nicht mehr als 800 Euro⁴ betragen.⁵

Für Wirtschaftsgüter zwischen 250 Euro⁴ und 1.000 Euro,⁴ die in den **Sammelposten** aufgenommen werden, bestehen – abgesehen von der Erfassung des Zugangs – keine besonderen Aufzeichnungspflichten; sie müssen auch nicht in ein Inventar aufgenommen werden.⁶

4.3 Leasinggegenstände sind im Anlagenverzeichnis zu erfassen, wenn sie dem Leasingnehmer zuzurechnen sind (z. B., wenn die Grundmietzeit weniger als 40 % oder mehr als 90 % der Nutzungsdauer beträgt oder bei Leasingverträgen mit Kaufoption).

5 Forderungen und Verbindlichkeiten

Zur Inventur gehört auch die Aufnahme sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten, also die Erstellung von **Saldenlisten** für Schuldner und Gläubiger. Auch Besitz- und Schuldwechsel sind einzeln zu erfassen. Die Saldenlisten sind anhand der Kontokorrentkonten getrennt nach Forderungen und Verbindlichkeiten aufzustellen.

6 Bewertungsverfahren

6.1 Einzelbewertung – Gruppenbewertung: Grundsätzlich sind bei der Inventur die Vermögensgegenstände **einzeln** zu erfassen und entsprechend zu bewerten (§ 240 Abs. 1 HGB).

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, können jedoch **gleichartige** Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst werden (**Gruppenbewertung** nach § 240 Abs. 4 HGB, siehe auch R 6.8 Abs. 4 EStR).

Als vereinfachte Bewertungsverfahren kommen die **Durchschnittsbewertung** oder ein **Verbrauchsfolgeverfahren**, wie z. B. bei Brennstoff-Vorräten (sog. Lifo-Verfahren; R 6.9 EStR) in Betracht.

⁴ Beträge ohne Umsatzsteuer, unabhängig davon, ob ein Vorsteuerabzug möglich ist.

⁵ Siehe § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG.

⁶ Siehe auch BMF-Schreiben vom 30.09.2010 – IV C 6 – S 2180/09/10001 (BStBl 2010 I S. 755), Rz. 9 ff.

6.2 Festwerte: Vermögensgegenstände des **Sachanlagevermögens** sowie **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** (ausgenommen die unter Tz. 4.2 genannten Wirtschaftsgüter) können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung⁷ ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt (**Festbewertung** nach § 240 Abs. 3 HGB). Diese Art der Bewertung kommt z. B. bei Werkzeugen, Flaschen, Fässern, Verpackungsmaterial in Betracht.

Die durch Festwerte erfassten Gegenstände sind regelmäßig nur an **jedem dritten** Bilanzstichtag aufzunehmen; für Gegenstände des **beweglichen** Anlagevermögens ist spätestens an jedem fünften Bilanzstichtag eine körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen. Wird dabei ein um mehr als 10 % höherer Wert ermittelt, ist dieser neue Wert maßgebend (vgl. R 5.4 Abs. 3 EStR).

7 Durchführung der Inventur

Bei der körperlichen Inventur werden die vorhandenen Vermögensgegenstände physisch aufgenommen. Für die jeweiligen Aufnahmeorte (z. B. Lager, Verkaufsräume, Werkstatt) sind Inventurteams mit jeweils einem Zähler und einem Schreiber zu bilden. Für die Bestandsaufnahme gilt insbesondere:

- Die Aufnahme der Bestände erfolgt in örtlicher Reihenfolge ihrer Lagerung.
- Aufgenommene Bestände sind zu kennzeichnen.
- Während der Bestandsaufnahme dürfen keine Materialbewegungen vorgenommen werden.
- Die aufgenommenen Gegenstände müssen eindeutig bezeichnet werden (ggf. durch Materialnummer oder Kurzbezeichnung). Mengen und Mengeneinheit sind anzugeben.

Inventurlisten und Unterlagen sind durchzunummerieren und vom Zähler und Schreiber zu unterzeichnen. Korrekturen während oder nach der Inventur müssen abgezeichnet werden. Aufzeichnungen können auch auf Datenträgern geführt werden. Inventur-Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

8 Kontrollmöglichkeit

Die Bewertung muss einwandfrei nachprüfbar sein. Das erfordert eine genaue Bezeichnung der Ware (Qualität, Größe, Maße usw.). Falls erforderlich, sind Hinweise auf Einkaufsrechnungen, Lieferanten oder Kalkulationsunterlagen anzubringen, soweit dies aus der Artikelbezeichnung bzw. Artikelnummer nicht ohne Weiteres ersichtlich ist. Wird eine Wertminderung (z. B. Teilwertabschreibung) geltend gemacht, ist der Grund und die Höhe nachzuweisen.

9 Abschlussprüfer

Bei prüfungspflichtigen Unternehmen empfiehlt sich vor der Inventur rechtzeitige Rücksprache mit dem Abschlussprüfer, weil auch die Inventur Gegenstand der Abschlussprüfung ist.

⁷ Vgl. dazu BMF-Schreiben vom 08.03.1993 – IV B 2 – S 2174 a – 1/93 (BStBl 1993 I S. 276).

Stichwortverzeichnis für Informationsbriefe 2020

	Monat	Nr.		Monat	Nr.
A			Betriebsveranstaltungen		
Abgabefrist			— Lohnsteuer-Pauschalierung	Juli	4
— für Einkommensteuer-Erklärungen 2018	Febr	3	Brexit		
Abschreibungen			— umsatzsteuerliche Folgen bei geregeltem –	Febr	12
— Sonder– für Mietwohnungsneubauten	Okt	2	Buchhaltungsunterlagen		
Abzinsung			— Vernichtung von –	März	7
— unverzinsliche Darlehen	Febr	8	C		
Arbeitgeber			Corona-Krise		
— Erstattung von Umzugskosten	Aug	4	— Corona-Steuerhilfegesetze verabschiedet	Aug	5
— Vermietung des Homeoffice an –	Nov	4	— Fristverlängerung zur Umstellung von Registrierkassen	Sept	6
Arbeitslohn			— Homeoffice als „häusliches Arbeitszimmer“	Sept	1
— Arbeitgeberleistungen/ Gehaltsumwandlung	Jan	2	— Konjunktur- und Krisenbewältigungs- paket beschlossen	Juli	8
— zusätzlich geschuldeter –	März	2	— Kurzarbeitergeld	Aug	5
Arbeitszimmer (häusliches)			— Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen	Mai	1
— Homeoffice	Sept	1	— pauschalierter Verlustrücktrag	Aug	6
— Nutzung bei Miteigentum des Ehepartners	Juni	5	— steuerliche Maßnahmen	Juni	1
Aufbewahrungspflichten			— Termine zum Jahresende	Nov	2
— Buchhaltungsunterlagen	März	7	— Umsatzsteuersenkungen	Aug	7
Ausbildung			— Zuwendungen an betroffene Personen	Juli	1
— Behandlung von Erstausbildungs- kosten verfassungsgemäß	März	1	D		
Außergewöhnliche Belastungen			Darlehen		
— behinderungsbedingte Umgestaltung des Gartens	Sept	4	— Abzinsung von unverzinslichen –	Febr	8
— keine Kürzung des Unterhaltshöchst- betrags bei Haushaltsgemeinschaft	Dez	9	— gemischt genutzte Immobilie	April	1
— steuerliche Entlastungen für behinderte Menschen	Okt	6	Dauerfristverlängerung		
Auswärtstätigkeit			— Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2020	Febr	4
— Kosten für Zweitwohnung	April	5	Degressive Abschreibung		
B			— Konjunktur- und Krisenbewältigungs- paket	Juli	8
Bahnticket			Dienstwagen		
— Vorsteuerabzug ab 2020	März	6	— Widerlegung des Anscheinsbeweises	Sept	5
Behinderten-Pauschbetrag			Doppelte Haushaltsführung		
— Verbesserung der steuerlichen Entlastungen	Okt	6	— Beteiligung am „Familienhaushalt“ bei – eines Alleinstehenden	Juni	6
Beitragsbemessungsgrenzen			Doppelversteuerung		
— neue Werte für 2020	Jan	5	— unzulässige – bei Renten?	Mai	5
Belegausgabepflicht			E		
— Befreiungsmöglichkeiten	Febr	7	E-Books		
Betriebsausgaben			— ermäßigter Umsatzsteuersatz	Jan	3
— Entfernungspauschale bei Hin- und Rückweg an verschiedenen Tagen	Aug	2	Ehepartner		
— Praxis- und Behandlungsräume als häusliche Betriebsstätte	Okt	3	— Nutzung eines Arbeitszimmers bei Miteigentum	Juni	5
— regelmäßig wiederkehrende Ausgaben zum Jahreswechsel	Nov	7	— Prozesskosten bei nachehelichem Unterhalt	Mai	3
Betriebsstätte			Einkommensteuer		
— Praxis- und Behandlungsräume	Okt	3	— Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus	Mai	1
			Einkommensteuer-Erklärung		
			— Abgabe bis Ende Februar 2020 für 2018	Febr	3
			— private Kapitalerträge in 2019	April	6

	Monat	Nr.
Einkommensteuer-Vorauszahlungen		
— steuerliche Maßnahmen wegen Corona-Krise	Juni	1
Energetische Maßnahmen		
— Bescheinigung des Fachunternehmens für Steuerermäßigung	Juli	3
Entfernungspauschale		
— Abgeltungswirkung bei Unfallkosten	Juli	5
— Erhöhung ab 2021	Nov	5
— erste Tätigkeitsstätte bei vollzeitiger Bildungsmaßnahme	Dez	2
Erbschaft-/Schenkungsteuer		
— Befreiung für Familienheim	April	3
— nachträglicher Wegfall der Befreiung für Familienheim	Febr	5
— Steuerklasse I nur bei Erwerb vom rechtlichen Vater	Juni	4
— unverzügliche Selbstnutzung durch Erben	April	3
Erhaltungsaufwendungen		
— Instandsetzung eines Abwasserkanals	Mai	4
Erstausbildungskosten		
— steuerliche Behandlung verfassungsgemäß	März	1
Erste Tätigkeitsstätte		
— bei vollzeitiger Bildungsmaßnahme	Dez	2
F		
Fahrtkosten		
— erste Tätigkeitsstätte bei vollzeitiger Bildungsmaßnahme	Dez	2
— Hin- und Rückweg an verschiedenen Tagen	Aug	2
— Pendlerpauschale und Mobilitätsprämie ab 2021	Nov	5
Familienentlastungsgesetz		
— weitere steuerliche Entlastung ab 2021	Sept	3
Familienheim		
— Erbschaftsteuerbefreiung	April	3
— nachträglicher Wegfall der Erbschaftsteuerbefreiung	Febr	5
— unverzügliche Selbstnutzung durch Erben	April	3
Ferienwohnungen		
— ausschließliche Vermietung	Nov	3
Forschungszulagengesetz		
— neue steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung	Febr	1
G		
Gartengestaltung		
— keine außergewöhnliche Belastung	Sept	4
Gehaltsumwandlung		
— Arbeitgeberleistungen	Jan	2
— Reaktion des Gesetzgebers auf neue Rechtsprechung	März	2
Gemeinnützige Einrichtungen		
— unangemessene Geschäftsführervergütungen	Okt	5
Geschäftsführer		
— unangemessen hohe Vergütungen bei gemeinnützigen Einrichtungen	Okt	5

An = Anlage

	Monat	Nr.
Gesellschafter-Darlehen		
— Berücksichtigung von Verlusten	März	3
Grunderwerbsteuer		
— aktuelle Steuersätze	Juli	7
Grundfreibetrag		
— Entlastung ab 2021 geplant	Sept	3
Grundsteuer		
— Erlass bei wesentlicher Ertragsminderung	März	5
H		
Haushaltsnahe Dienst-/Handwerkerleistungen		
— durch die „eigene“ Gesellschaft	Aug	3
— Steuerermäßigung/Überblick	Mai	2
— Straßenausbaubeiträge keine –	Dez	7
Herstellungskosten		
— Instandsetzung eines Abwasserkanals	Mai	4
Homeoffice		
— als häusliches Arbeitszimmer?	Sept	1
— Badrenovierungskosten bei Vermietung	Nov	4
— Dienstwagen-Nutzung	Juni	3
I		
Immobilie		
— Schuldzinsen bei gemischt genutzter –	April	1
Inventur		
— Hinweise 2020	Dez	An
Investitionsabzugsbetrag		
— geplante Änderungen durch das JStG 2020	Okt	4
— Nachweis betrieblicher Nutzung eines PKW	Febr	9
— Neuregelungen bei Geltendmachung	Sept	2
J		
Jahresmeldungen (Sozialversicherung)		
— Frist	Febr	10
Jahressteuergesetz 2020		
— geplante Änderungen	Okt	4
K		
Kapitaleinkünfte		
— private – in Einkommensteuer-Erklärung 2019	April	6
Kapitalforderungen		
— Berücksichtigung von Verlusten	März	3
Kassensysteme		
— Befreiungsmöglichkeiten von Belegausgabepflicht	Febr	7
— Fristverlängerung bei Umstellung	Sept	6
Kinderfreibeträge/Kindergeld		
— Entlastung für Familien ab 2021 geplant	Sept	3
Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen		
— steuerliche Maßnahmen wegen Corona-Krise	Juni	1
Krankenkassen		
— pauschale Zahlungen aus Bonusprogrammen	Okt	7

	Monat	Nr.
Krankenversicherung		
— Versorgungsbezüge von Rentnern ab 2020	Jan	4
Künstlersozialabgabe		
— Erhöhung ab 2021	Dez	5
Kurzarbeitergeld		
— Corona-Steuerhilfegesetz	Aug	5
L		
Leistungsbeschreibung		
— Anforderungen bei Rechnungen	April	4
Lohnsteuer-Anmeldungen		
— Verlängerung der Abgabefrist	Juni	1
Lohnsteuerbescheinigungen		
— für 2019	Febr	6
Lohnsteuer-Ermäßigung		
— berücksichtigungsfähige Aufwendungen	Nov	6
— Faktorverfahren bei Ehepartnern	Nov	6
— Freibetrag	Nov	6
Lohnsteuer-Pauschalierung		
— Betriebsveranstaltungen	Juli	4
M		
Mietwohnungsneubau		
— Sonderabschreibung	Okt	2
Mindestlohn		
— ab 01.01.2021	Dez	3
Minijobs		
— Mindestlohn ab 01.01.2021	Dez	3
N		
Nießbrauch		
— am Familienheim (ErbSt)	Febr	5
Nutzungsentnahme		
— Anscheinsbeweis bei betrieblicher Nutzung eines PKW	Febr	2
P		
Pendlerpauschale		
— Erhöhung ab 2021	Febr	11
PKW		
— Anscheinsbeweis bei betrieblicher Nutzung	Febr	2
— Nachweis von betrieblicher Nutzung für Investitionsabzugsbetrag	Febr	9
— private Nutzung/Widerlegung des Anscheinsbeweises	Sept	5
PKW-Überlassung		
— Dienstwagen-Nutzung bei Homeoffice	Juni	3
Praxisräume		
— als häusliche Betriebsstätte	Okt	3
Private Veräußerungsgeschäfte		
— bei Verkauf selbstgenutzter Wohnung	Juni	2
	Aug	1
— Weiterveräußerung von Veranstaltungstickets steuerpflichtig?	Juli	6

An = Anlage

	Monat	Nr.
Prozesskosten		
— im Zusammenhang mit nahehelichem Unterhalt als Werbungskosten	Mai	3
R		
Rechnungen		
— Anforderungen an Leistungsbeschreibung	April	4
— rückwirkende Berichtigung	Dez	4
Registrierkassen		
— Belegausgabepflicht	Febr	7
— Fristverlängerung zur Umstellung wegen der Corona-Krise	Sept	6
Rentenbesteuerung		
— Angleichung Ost/West nicht steuerfrei	Mai	5
Rentner		
— krankenversicherungspflichtige Versorgungsbezüge ab 2020	Jan	4
S		
Sachbezüge		
— neue Rechtsprechung zur Gehalts-umwandlung	Jan	2
— Reaktion des Gesetzgebers auf neue Rechtsprechung	März	2
Sachbezugswerte 2020		
— Lohnsteuer/Sozialversicherung	Jan	1
Schuldzinsen		
— Berücksichtigung bei gemischt genutzter Immobilie	April	1
— teilweise Veräußerung eines Gebäudes	Juli	2
Selbstgenutzte Wohnung		
— kein privates Veräußerungsgeschäft bei Verkauf von –	Juni	2
	Aug	1
Sonderabschreibung		
— für Mietwohnungsneubauten	Okt	2
Sonderabschreibungen (§ 7g EStG)		
— Nachweis von betrieblicher Nutzung eines PKW	Febr	9
— Neuregelungen bei der Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags	Sept	2
Sonderausgaben		
— pauschale Zahlungen aus Bonus-programmen der Krankenkassen	Okt	7
— steuerliche Behandlung von Erst-ausbildungskosten verfassungsgemäß	März	1
— Überblick für 2020	Okt	An
Sozialversicherung		
— Beitragsbemessungsgrenzen 2020	Jan	5
— Frist für Jahresmeldungen	Febr	10
— Künstlersozialabgabe ab 2021	Dez	5
— Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus	Mai	1
— Sachbezugswerte für 2020	Jan	1
Steuerermäßigung (§ 35a EStG)		
— für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen/Überblick	Mai	2
— Handwerkerleistungen im Haushalt durch die „eigene“ Gesellschaft	Aug	3
— Straßenausbaubeiträge keine „haus-haltsnahen“ Handwerkerleistungen	Dez	7

	Monat	Nr.
Steuerermäßigung (§ 35c EStG)		
— Bescheinigung bei energetischen Maßnahmen	Juli	3
Steuerliche Förderung		
— Forschung und Entwicklung	Febr	1
Straßenausbaubeiträge		
— keine „haushaltsnahen“ Handwerkerleistungen	Dez	7
T		
Termine und Hinweise		
— zum Jahresende	Nov	An
U		
Übernachtungspauschale		
— steuerliche Neuregelungen ab 01.01.2020	Jan	3
Umsatzsteuer		
— allgemeine Steuersatzsenkung	Aug	7
— Anforderung an Leistungsbeschreibung	April	4
— Dauerfristverlängerung bei Vorauszahlungen 2020	Febr	4
— ermäßigter Steuersatz/Neuregelungen ab 01.01.2020	Jan	3
— Erstattung von Umzugskosten durch den Arbeitgeber	Aug	4
— Folgen bei geregelter Brexit	Febr	12
— geplante Änderungen durch das JStG 2020	Okt	4
— Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket	Juli	8
— rückwirkende Rechnungsberichtigung bei „kleinen“ Fehlern zulässig	Dez	4
— Senkung des Steuersatzes in der Gastronomie	Juni	1
— Voraussetzung bei Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten	März	4
— Vorsteuerabzug bei Bahntickets ab 2020	März	6
— Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gegenständen	April	2
Umzugskosten		
— Erstattung durch Arbeitgeber	Aug	4
Unfallkosten		
— Entfernungspauschale	Juli	5
Unterhaltszahlungen		
— keine Kürzung des Höchstbetrags bei Haushaltsgemeinschaft	Dez	9
V		
Veranstaltungstickets		
— Weiterveräußerung steuerpflichtig?	Juli	6
Vereinnahmte Entgelte		
— Voraussetzungen erweitert	März	4
Verluste		
— Berücksichtigung bei Kapitalforderungen	März	3
Verlustrücktrag		
— Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket	Juli	8
— schnellere Steuererstattungen durch pauschalierten –	Aug	6

An = Anlage

	Monat	Nr.
Vermietung und Verpachtung		
— ausschließliche Vermietung von Ferienwohnungen	Nov	3
— geplante Änderungen durch das JStG 2020	Okt	4
— Instandsetzung eines Abwasserkanals	Mai	4
— Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubauten/Anwendungserlass	Okt	2
— verbilligte Vermietung einer Wohnung	Dez	8
Vermögensübertragungen		
— Zinsertrag in Rentenzahlungen	Dez	6
Verpflegungsmehraufwendungen		
— steuerliche Neuregelungen ab 01.01.2020	Jan	3
Versorgungsbezüge		
— von Rentnern krankenversicherungs-pflichtig	Jan	4
Vorsteuerabzug		
— Anforderungen an Leistungsbeschreibung bei Rechnungen	April	4
— Bahntickets ab 2020	März	6
— rückwirkende Rechnungsberichtigung bei „kleinen“ Fehlern zulässig	Dez	4
— Zuordnungsfrist bei gemischt genutzten Gegenständen	April	2
Vorsteuervergütungsverfahren		
— Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus EU-Mitgliedstaaten	Sept	7
— Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus Nicht-EU-Staaten	Juni	7
Vorweggenommene Erbfolge		
— Zinsertrag in Rentenzahlungen	Dez	6
W		
Werbungskosten		
— Berücksichtigung von Schuldzinsen bei gemischt genutzter Immobilie	April	1
— Beteiligung am „Familienhaushalt“ bei doppelter Haushaltsführung eines Alleinstehenden	Juni	6
— Entfernungspauschale bei Hin- und Rückweg an verschiedenen Tagen	Aug	2
— erhöhte Pendlerpauschale ab 2021	Febr	11
— Fahrten zur Arbeitsstätte ab 2021	Nov	5
— Prozesskosten im Zusammenhang mit nahehelichem Unterhalt	Mai	3
— Schuldzinsen bei teilweiser Veräußerung eines Gebäudes	Juli	2
— steuerliche Behandlung von Erstausbildungskosten verfassungsgemäß	März	1
— Unfallkosten/Entfernungspauschale	Juli	5
— Zweitwohnung bei Auswärtstätigkeit	April	5
Z		
Zinserträge		
— in Rentenzahlungen bei Vermögensübertragungen	Dez	6
Zinssatz		
— Abzinsung von unverzinslichen Darlehen	Febr	8
Zweitwohnung		
— bei Auswärtstätigkeit	April	5